

„videtur jus habere“), so stehen wir im concreten Falle vor einer bona fide gesetzten Thatsache; es ist zum mindesten sehr zweifelhaft, ob eine Ungerechtigkeit, also die Restitutionspflicht vorliegt; aber non est imponenda obligatio, nisi certo de ea constat; also kann man nicht zur Restitution verpflichtet sein.

Die ganze Handlung trägt den Charakter einer geheimen Schadloshaltung. Natürlich wird sich der Beichtvater ante factum hüten, diese Handlungsweise für erlaubt zu erklären oder gar anzurathen, sondern schon wegen der etwaigen gerichtlichen Folgen im Falle der Entdeckung davon abrathen, es ganz dem Penitenten überlassend, wie er etwa in anderer Weise sein Recht erlangen kann.

Würzburg.

Univers.-Prof. Dr. Goepfert.

II. (War Arnold von Winkelried ein Selbstmörder?) Am 9. Juli 1386 zog Herzog Leopold mit 4000 glänzend bewaffneten Rittern gegen Sursen, um die Schweizer zu züchtigen. Die Eidgenossen, bloß 1400 Mann stark, hielten sich bei Sempach auf einer Hügelriese und sahen die Ritter in einem enggeschlossenen, langen und tiefen Viereck wie eine eiserne wandelnde Mauer auf sich losgehen. Jetzt rückten sie von der Höhe herab und rannten im Sturm Laufe gegen Leopolds Ritter, um die Reihen zu durchbrechen. Umsonst! Der Lanzenwald war undurchdringlich, die Vordersten fielen, schon drohte die Ueberflügelung und ein Angriff im Rücken und damit die Vernichtung der Eidgenossenschaft. Da rief Arnold Struthan von Winkelried: „Brüder, ich will euch eine Gasse machen, sorgt für Weib und Kinder!“ Dann umschlang er mit seinen gewaltigen Armen etliche Spieße, drückte sie im Fall mit sich zu Boden und machte so durch seinen freiwilligen Tod den Seinen freie Bahn. Ueber seine Leiche drangen die Schweizer in die Lücke ein und der Sieg war entschieden. (Weiß, Lehrbuch der Weltgeschichte, 1868, 3. Band, Seite 877.)

Die gewöhnliche Definition des Selbstmordes lautet: „eigenmächtige Tödtung seiner selbst.“ Sie wäre zu eng, wenn man sie dahin verstehen wollte, als müsse die Tödtung durch die eigene Hand geschehen; denn es kann sich Jemand hiezu auch der Hand eines Andern bedienen und sich von ihm tödten lassen wie Saul II. Reg. 1, 9. Insgleichen sprechen wir den im Duell Gefallenen vom Selbstmord nicht frei, weil er in die Gefahr seiner Tödtung durch den Complicen unbefugt einwilligt. Liegt nicht bei Arnold von Winkelried ein gleiches beabsichtigtes und eigenmächtiges Sichtödtenlassen vor und muß daher nicht seine Handlung als ein unsittliches Mittel zu einem guten Zwecke unsere Mißbilligung finden? Die Beantwortung erheischt ein näheres Eingehen auf das sittliche Wesen des Selbstmordes.

Das Leben ist das höchste zeitliche Eigen-Gut des Menschen

und darum ist der Gebrauch dieses Gutes von dem der übrigen zeitlichen Güter wesentlich verschieden. Im Gebrauche der letzteren übt der Mensch das Verfügungsrecht sogar bis zu ihrer Zerstörung, wenn diese Vernichtung das ordnungsmässige Mittel zur Erreichung oder Wahrung eines höheren Zweckes ist. Der Schiffer darf die kostbare Ladung in's Meer begraben, wenn dieß zur Ueberwasserhaltung des Fahrzeuges und Rettung seines Lebens das letzte Mittel ist. Dagegen erstreckt sich das Verfügungsrecht über das eigene Leben nicht bis auf dessen Vernichtung, da das Leben an der Spitze der göttlichen Güter steht und diese jenem, nicht jenes diesen zu dienen bestimmt ist. Daher ist nach der christlichen Moral kein dem Eigeninteresse entnommener Grund zur Vernichtung des eigenen Lebens zulänglich und es muß auch der bisweilen in der Weiterführung des Lebens gelegene Schmerz ertragen werden. Deshalb war der Befehl des Saul an den Amalekiter II. Reg. 1, 9 und auch die Handlungsweise des Razias II. Maccab. 14, 41—46 verwerflich. Und wie kein zeitliches Interesse dem Leben übergeordnet ist, so steht mit demselben auch kein übernatürlich geistiges Interesse im Widerspruche, vielmehr hat das irdische Leben die Bestimmung, der Acker für die ewige Ernte zu sein. Dadurch, daß Jemand lebt, gefährdet er sein Seelenheil nicht und darum ist der Selbstmord nicht das geordnete Mittel der Sünde zu entgehen. Ja, das Leben ist nicht bloß das höchste Eigengut, sondern es ist auch unveräußerlich in dem Sinne zu nennen, daß man es selbst um Anderer willen nicht zerstören darf. Man denke sich einen Familienvater mit einer hohen Summe bei einer Gesellschaft versichert, welche die versicherte Summe statutenmässig selbst bei freiwilligem Tode auszahlen würde; wenn nun den Familienvater nicht der Lebensüberdruß, sondern die Familienliebe und die Absicht leiten würde, den Seinen ein bedeutendes Vermögen zuzuwenden, so würde er trotz der Absicht der Aufopferung ein Selbstmörder werden, wenn er Hand an sich legt. Wie Niemand sich das Leben um seinetwillen nehmen darf, so wäre es ebenso unerlaubt, dieß um Anderer willen zu thun, denn der Zweck des Lebens darf nicht darin aufgehen, ein „Mittel“ für den Mitmenschen zu sein. Darum ist die eigenmächtige Selbsttödtung eine unter allen Umständen in sich unsittliche Handlung; wir sagen „eigenmächtige“ Selbsttödtung, um nicht auch den im Oriente üblichen Selbstvöllzug eines gerichtlichen Todesurtheils unter den Selbstmord einbeziehen zu müssen.

Indeß ist das Leben des Menschen, wenn auch das höchste zeitliche Eigengut, so doch nicht das höchste eigene Gut überhaupt, und auch nicht das Allengut, gerade so wenig es sein Endzweck ist. Vielmehr untersteht der Mensch wie mit den übrigen Gütern, so auch mit dem Gute seines Lebens der von Gott gesetzten, sittlichen

Ordnung der Dinge und bleibt auch dem Resultate des Zusammenwirkens der Dinge ausgesetzt. Er sieht sich plötzlich an seinem Leben bedroht, ohne die Ursache der Bedrohung beseitigen zu können oder zu dürfen, wie z. B. die christlichen Martyrer, denen die Wahl zwischen Tod oder Glaubensverleugnung frei gegeben war. Wenn sie nun den Tod wählten, so liegt darin zwar eine gewisse Verfügung über ihr Leben — wir nennen ihren Tod freiwillig — aber keine solche, als ob ihr Wille auf ihre Hinrichtung unmittelbar, auf die Tödtung an sich gerichtet gewesen wäre. Vielmehr richtete sich ihre Absicht und ihr wirkliches Verhalten lediglich auf die Glaubensstreue; mit dieser Unterlassung der Glaubensverleugnung verbanden nicht sie, sondern die ungerechten Richter den Eintritt des Todes; der Tod war für sie weder das unmittelbare noch das beabsichtigte Object ihrer Wahl, sondern nur eine Folge, welche Andere mit der von ihnen gewählten Glaubensstreue verbanden. Ihr Wille steht also zu ihrem Tode in keinem andern Verhältnisse, als daß sie ihn nicht hintangehalten haben, aber nicht in dem einer unmittelbaren und beabsichtigten Herbeiführung. Wir nennen dieses Verhältniß die „Zulassung.“ Und indem die Martyrer in ihre Tödtung zulassend „einwilligten“, handelten sie nicht gegen die sittliche Ordnung, welche ja auch absolute Gesetze hat und im Falle eines unlöslichen Conflictes das höchste leibliche Gut, das Leben, den Gütern der Seele und Gnade unterzuordnen befiehlt. „Qui perdiderit animam suam propter me, inveniet eam.“

Im angeführten Beispiele war das Opfer des Lebens nicht bloß erlaubt, sondern pflichtmäßig, und in Bezug auf den Eintritt des Todes verhielten sich die Martyrer rein passiv. Allein auch außerhalb des Falles der strengen Pflicht kann das Leben geopfert werden und selbst unter Zuthun des Opfers, ohne daß der Begriff des Selbstmordes zuträfe. Die Bedingungen werden nur sein, daß die Grundsätze über die Ordnung der Güter nicht verletzt und daß das Zuthun zum tödtlichen Ausgange nicht die eigenmächtige Selbsttödtung sei, welche innerlich böse ist. Denn unter Einhaltung dieser zwei Bedingungen bleibt für den Menschen die sonstige sittliche Freiheit aufrecht, mit der er seine Güter, selbst das seines Lebens, im Dienste der Gottes- und Nächstenliebe verwerthen kann. Wie Jemand im Dienste gefährdeter hoher Interessen in lang dauernder Ueberanstrengung seine Kräfte aufreiben darf und so seinen Tod herbeiführt, so ist bei actuellem Gefährdung dieser Interessen auch eine einmomentige rettende That erlaubt, die seinen plötzlichen Tod mit sich bringt, auch wenn dieser Tod klar vor Augen steht, z. B. die Lebensrettung des im Kampfe bedrohten Commandanten durch einige beherzt und mit Todesverachtung vordringende junge Soldaten.

Hier stehen wir bei Arnold von Winkelried. Die Sicht des Todes ist ihm klar, da er den Mitbürgern die Obforge um Weib und Kind empfiehlt. Sein Zuthun zu seiner Tödtung scheint ein unmittelbares zu sein, indem er die Speere zusammenfaßt und in seine Brust gräbt. Indes ist seine Handlung vom Selbstmord weit entfernt. Man muß die anscheinende „Unmittelbarkeit“ seines Zuthuns zu seiner Tödtung von seinem Standpunkte und von der ihm präsenten Wirklichkeit aus untersuchen. Seine Absicht geht auf nichts Anderes als die Beseitigung mehrerer Speere und die Durchbrechung der Phalanx („ich will euch eine Gasse machen“). Die bezügliche Handlung ist das Einraffen der Speere. Mit dem Einraffen der Speere verbindet nicht er die Tödtung, sondern diese geschieht durch den Willen und die Handlung der Speerträger. Möglicherweise konnten die Speere bei der voraussichtlichen Führung des Stoßes an Arm und Brust vorübergleiten. Aber wie immer es ausfiel, so war selbst der schlimmste Ausgang, die Tödtung, nur eine Folge seiner Handlung, in welche er nicht intentionell, sondern eben nur zulassend einwilligte. Hätte er dagegen die Absicht sich aus der Welt zu schaffen gehabt und bei Sempach nur die Gelegenheit gefunden, dieß ohne Aergerniß auszuführen, so hätte er die Einraffung der Speere intentionell als Mittel seiner Tödtung benützt und dann würde die Geschichte nicht einen Helden, sondern einen Selbstmörder rühmen. Uns würde seine Tödtung als Folge seiner Handlung erscheinen, während sie ihm Zweck gewesen wäre.

In Wirklichkeit war also der Tod Arnolds weder in seiner Absicht noch in seiner Handlung unmittelbar selbst gelegen. Indem er sich zu letzterer entschloß, wollte er den Naturerfolg derselben, die Brechung der Phalanx, als ein Mittel zum Siege der Seinigen benützen. Diesen Sieg durfte er (die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Sache der Eidgenossen vorausgesetzt) beabsichtigen und eine solche ihn herbeiführende Handlung üben, obgleich aus dieser seine Tödtung als Folge fast unzweifelhaft war. Hiemit unterordnete er die Selbstliebe der Vaterlandsliebe in heroischer Weise und verwendete das Gut seines Lebens, ohne Selbstmörder zu sein, im Interesse der Nächstenliebe.

Die vorstehende Lösung des Falles kann man leicht gewinnen, indem man ihn an den in der Imputationslehre geltenden Grundsatz über die Zurechenbarkeit einer aus einer guten oder indifferenten Handlung entspringenden Doppelwirkung anlehnt, deren eine gut und deren andere ein Uebel ist. Die Vornahme dieser Handlung ist nämlich dann erlaubt, wenn die Absicht des Handelnden sich lediglich auf die gute Wirkung richtet, so daß die schlimme Wirkung nur als „Folge“ eintritt, zu der der Wille sich zulassend verhält; wenn ferner die gute Wirkung mindestens ebenso unmittelbar aus der Handlung

entspringt, wie die böse Folge, so daß es nicht den Anschein gewinnen kann, als benütze man ein schlechtes Mittel zu einem guten Zwecke; wenn endlich zur Erzielung der beabsichtigten guten Wirkung ein sittlich und teleologisch zureichender Grund vorhanden ist. Diese drei Bedingungen sind in der Handlungsweise des Arnold erfüllt. Mit dem Erfassen der Speere (Handlung) beabsichtigt er lediglich die Deffnung einer Gasse (gute Wirkung) und diese Wirkung entspringt aus seiner Handlung ebenso unmittelbar, ja sogar noch früher als das Uebel seines Todes, welcher als zugelassene Folge sich darstellt; endlich bewegt ihn der sittliche Titel der Vaterlandsliebe und es überwiegt der Sieg eines Heeres bei Weitem den Verlust des Lebens eines Einzelnen.

Es muß noch bemerkt werden, daß das oben geschilderte Verhältniß des Willens zur Tödtung, nämlich die „Zulassung“, im Sprachgebrauche oft den Ausdruck einer Activität annimmt, sowie der Heiland vom „vitam ponere“ und der Apostel vom „corpus tradere“ spricht. Es rührt dies davon her, daß auch in der geschilderten Zulassung eine „Einwilligung“ liegt (Christus ist ja für uns freiwillig gestorben) und daß oft in dem Zuthun, aus dem die Tödtung folgt, eine Activität liegt. Ja es kann sogar das Ansehen haben, als ob der Tod als Mittel zu einem guten Zwecke gewählt würde z. B. II. Maccab. 7, 37 „ego autem sicut et fratres mei animam et corpus trado pro patriis legibus.“ Thatsächlich liegt aber nur ein Folgeverhältniß zu Grunde, in welches der Wille allerdings und mit Freude eingewilligt hat.

Prag.

Universitäts-Professor Dr. Frind.

III. (Die Sequenz in Missis pro Defunctis oder das Dies irae in Requiem-Messen.) Die Rubrik sagt hierüber (Rubricae generales Missalis V. 4): „Sequentia pro Defunctis dicitur in die Commemorationis Fidelium Defunctorum, et depositionis Defuncti et quodocunque in Missa dicitur una tantum Oratio: in aliis autem Missis pro Defunctis dicitur ad arbitrium Sacerdotis.“

Was nun die Worte der vorstehenden Rubrik quodocunque in Missa dicitur una tantum Oratio betrifft, so enthält schon die Rubrica 3. das Nähere; dieselbe lautet: „In die commemorationis omnium Defunctorum, et in die depositionis et in Anniversario Defuncti dicitur una tantum Oratio; et similiter in die tertia, septima, trigesima et quodocumque pro Defunctis solemniter celebratur: in aliis Missis plures.“

Es ist somit durch die Rubrik ausgedrückt, daß in die commemorationis, die depositionis Anniversario, tertia, septima et trigesima in den diesfälligen Requiem-Messen bloß Eine oratio zu